



Inhaltsverzeichnis:

Seite

Bekanntmachung zum Bürgerentscheid am 01.12.2024

2

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

Stadt Wilhelmshaven

Bekanntmachung zum Bürgerentscheid am 01.12.2024

1. Am Sonntag, dem 1. Dezember 2024 findet in Wilhelmshaven die

**Abstimmung über den Bürgerentscheid
„Sind Sie gegen den Bau einer Stadthalle im Areal vom Pumpwerkpark?“**

in der Zeit **von 8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

2. Wilhelmshaven ist in 37 Abstimmungsbezirke eingeteilt. Auf den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten in der Zeit vom 24. Oktober bis 10. November 2024 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Abstimmungsberechtigten abzustimmen haben. Auf der Abstimmungsbenachrichtigung ist angegeben, ob der Abstimmungsraum für Personen mit Mobilitätsbeschränkungen barrierefrei zu erreichen ist.
3. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Abstimmungstagtag um 16.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Wilhelmshaven, Rathausplatz 1, zusammen.
4. Jede abstimmungsberechtigte Person, die keinen Abstimmungschein besitzt, kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks wählen, in dessen Abstimmendenverzeichnis sie eingetragen ist.

Die abstimmenden Personen haben zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Jede abstimmende Person erhält am Abstimmungstag im zuständigen Abstimmungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede abstimmungsberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält in

- a) die Bezeichnung des Bürgerentscheides,
- b) die Begründung des Bürgerentscheides,

- c) die Namen der Initiatoren des Bürgerentscheides
 - d) die zu entscheidende Sachfrage zu dem Bürgerentscheid und daneben
 - e) zwei Kästchen mit den Antwortoptionen „Ja“ und „Nein“
5. Die abstimmende Person gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie im unteren Teil des Stimmzettels durch ein in einem der Kreise gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie der begehrten Sachentscheidung zustimmt (JA) oder diese ablehnt (NEIN). Streichungen oder Ergänzungen führen zur Unwirksamkeit des Stimmzettels.

Der Stimmzettel muss in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Abstimmungskabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der abstimmenden Personen durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstigen Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes – NKWG).
7. Abstimmende Personen, die einen in Wilhelmshaven ausgestellten Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven oder
 - b) durch Briefabstimmung

teilnehmen.

Wer Briefabstimmung beantragt hat, muss die amtlich erhaltenen Abstimmungsunterlagen wie folgt verwenden:

- Der gekennzeichnete Stimmzettel ist in den grauen Stimmzettelumschlag zu legen. Dieser ist zuzukleben.
 - Der Abstimmungsschein ist von der abstimmenden Person zu unterschreiben und zusammen mit dem grauen Stimmzettelumschlag in den gelben Abstimmungsbriefumschlag zu legen. Der gelbe Abstimmungsbriefumschlag ist ebenfalls zuzukleben.
 - Der Abstimmungsbrief muss der Stadt Wilhelmshaven so rechtzeitig übersandt werden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch im Wahlamt am Rathausplatz 7 abgegeben werden.
8. Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Eine abstimmungsberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der abstimmungsberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt.

Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der abstimmungsberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Entscheidung einer abstimmenden Person erlangt hat.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wilhelmshaven, den 25. November 2024

Bruns
Abstimmungsleiter